

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 275/08 B

L 10 U 1758/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 2582/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Baden-Württemberg,
Waldhornplatz 1, 76131 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers auch
für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über die erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Die Beklagte rügt zunächst einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie macht geltend, das angefochtene Urteil beruhe auf einer Verletzung des § 128 Abs 2 SGG; sie rügt damit die Verletzung rechtlichen Gehörs. Das LSG habe seiner Entscheidung Tatsachen zu Grunde gelegt, zu denen sich die Beklagte nicht habe äußern können. Die Verletzung rechtlichen Gehörs wird aus dem Vorbringen aber nicht hinreichend deutlich.
- 3 Die Beklagte gibt in der Beschwerdeschrift wieder, welche konkret ausgeübte versicherte Tätigkeit des Klägers das LSG angenommen hat. Sie zeigt auf, dass der Kläger selbst die versicherte Tätigkeit nicht in der Weise differenziert beschrieben hat, wie sie vom LSG im angefochtenen Urteil festgestellt worden ist. Allerdings wird in der Beschwerdeschrift auch darauf hingewiesen, dass der Betriebsarzt Dr. M. in der der Beklagten erteilten Auskunft vom 4.8.2003 die Tätigkeit eines Assistenzarztes der Anästhesie in dem Krankenhaus beschrieben hat, in dem der Kläger tätig war. Weiter hat das LSG ohne Rüge der Beklagten festgestellt, dass der Kläger in jenem Krankenhaus als Assistenzarzt gearbeitet hat. Da die Auskunft des Dr. M. zu den Verwaltungsakten der Beklagten gelangt ist, der Kläger die von dem Arzt beschriebene Tätigkeit ausgeübt hat und auch die Vorinstanz sich auf die Auskunft gestützt hatte, wird nicht deutlich, zu welchen der vom LSG festgestellten Tatsachen die Beklagte nicht die Möglichkeit gehabt hätte, sich zu äußern.
- 4 Die Frage, in welcher Weise das LSG Auskünfte - auch aus den Verwaltungsakten - sowie die Angaben des Klägers würdigt, entzieht sich dagegen einer Überprüfung im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 5 2. Soweit die Beklagte den Zulassungsgrund der Divergenz geltend macht (§ 160 Abs 2 Satz 2 SGG), hat sie diesen ebenfalls nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Eine Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von wel-



cher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage - hier des BSG - abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6*). Hieran fehlt es.

- 6 Die Beklagte hat schon keinen abstrakten Rechtssatz des LSG bezeichnet, der von einem Rechtssatz aus einem Urteil des BSG abweichen soll. Zwar hat die Beklagte einen Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG zitiert. Mit diesem Rechtssatz hat das BSG mit Urteil vom 21.3.2006 (*B 2 U 19/05 R*) den Begriff der risikobehafteten Tätigkeit im Sinne der hier umstrittenen Berufskrankheit bezeichnet. Die Beklagte stellt dem Rechtssatz des BSG zur Auslegung dieses Merkmals eine Aussage aus dem Urteil des LSG gegenüber, wonach die "angenommene risikobehaftete Tätigkeit" den Schluss zulasse, beim Kläger habe ein erhöhtes Infektionsrisiko bestanden. Es wird nicht deutlich gemacht, dass sich beide Sätze widersprechen. Es wäre ua hierauf näher einzugehen gewesen, weil sich eine Divergenz nicht von selbst versteht. Denn das LSG könnte sich mit der zitierten Aussage nicht zu dem Begriff der "risikobehafteten Tätigkeit" verhalten, sondern diese vorausgesetzt und auf den konkreten Einzelfall angewandt haben.
- 7 3. Soweit die Beklagte schließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist auch dieser Zulassungsgrund nicht in der erforderlichen Weise dargetan worden.
- 8 Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird. Die Rechtsfrage muss in dem angestrebten späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 19*).
- 9 Die Beklagte misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob die gefährdende Tätigkeit (im i.S. des 'Stufenmodells') als Voraussetzung für die Anerkennung einer BK - Nr. 3101 im Falle von Aids besonderen Anforderungen genügen muss."
- 10 Die Beklagte zeigt aber nicht auf, dass die von ihr aufgeworfene Frage klärungsbedürftig wäre. Sie setzt sich insoweit zwar mit der Entscheidung des Senats vom 18.11.1997 (*2 RU 15/97*) auseinander, nicht aber mit der weiteren Entscheidung zu dem entsprechenden Problemkreis vom 21.3.2006 (*B 2 U 19/05 R, veröffentlicht in Juris*). Dort hat der Senat sich mit der Frage beschäftigt (*vgl aaO RdNr 15*), unter welchen Voraussetzungen eine besondere Infektionsgefahr bei Personen anzunehmen ist, die im Gesundheitswesen tätig sind. Mangels Auseinandersetzung mit den dort entwickelten Maßstäben wird nicht deutlich, dass die von der Beklagten aufgeworfene Frage noch klärungsbedürftig wäre.
- 11 Auch soweit die Beklagte (unter III.3) die Frage andeutet, ob die Anforderungen an den Nachweis einer gefährdenden Tätigkeit andere sind, wenn der Betroffene aus Sorge um seinen Ar-



beitsplatz die Einwilligung in weitere notwendige Ermittlungen verweigert, wird nicht deutlich, ob dieser Frage ebenfalls grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird. Ggf hätte die Beklagte sich mit der weiteren Frage auseinandersetzen müssen, ob sich für die Frage von Beweiserleichterungen im Zusammenhang mit der Feststellung von Berufskrankheiten nicht schon Anhaltspunkte in der Rechtsprechung des BSG ergeben (zB *BSG vom 2.12.2008 - B 2 U 26/06 R - mwN veröffentlicht in Juris, für BSGE und SozR vorgesehen*). Da es hieran fehlt, ist die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargelegt.

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

